



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juni 1987

Nummer 21

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	20. 5. 1987	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministers . . . . .	175
223	7. 5. 1987	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz - VO zu § 5 SchFG - . . . . .	174
97	6. 5. 1987	Verordnung NW TS Nr. 1/87 über einen Tarif für die Beförderung bestimmter Güter im Dauereinsatz im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen . . . . .	176

**Bekanntmachung der Neufassung  
der Verordnung zur Ausführung  
des § 5 Schulfinanzgesetz  
- VO zu § 5 SchFG -**

Vom 7. Mai 1987

Aufgrund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz vom 16. Februar 1987 (GV. NW. S. 133) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) in der vom 1. August 1987 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Verordnung zu § 5 SchFG vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 548) und
- den Änderungsverordnungen vom 3. März 1980 (GV. NW. S. 206), vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 220), vom 21. März 1982 (GV. NW. S. 164), vom 6. März 1985 (GV. NW. S. 307), vom 30. Mai 1986 (GV. NW. S. 494) und vom 16. Februar 1987 (GV. NW. S. 133) ergibt.

Düsseldorf, den 7. Mai 1987

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwier

**Verordnung  
zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz  
(VO zu § 5 SchFG)  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 7. Mai 1987**

Aufgrund des § 5 des Schulfinanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Die wöchentlichen Unterrichtsstunden  
der Schüler und Studierenden

(1) Die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler und Studierenden betragen in der Regel:

1. Allgemeinbildende Schulen	
Klasse 1	19 bis 20
Klasse 2	21 bis 22
Klasse 3	23 bis 24
Klasse 4	24 bis 25
Klassen 5 und 6	30
Klassen 7 und 8	31
Klassen 9 und 10	32
Jahrgangsstufen 11 bis 13	30 bis 33
2. Berufsbildende Schulen	
Berufsschule	9 bis 12
Berufsaufbauschule	32
Berufsfachschule, einschließlich fachpraktischen Unterrichts	30 bis 34
Fachschule, einschließlich fachpraktischen Unterrichts	32 bis 36
Fachoberschule Klasse 11	12
Fachoberschule Klasse 12	32
Höhere Fachschule	32 bis 36

(2) Im einzelnen ergeben sich die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler und Studierenden im Rahmen der in Absatz 1 festgesetzten Zahlen aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 26 b SchVG, den vom Kultusminister erlassenen Richtlinien und Lehrplänen, den Stundentafeln und den danach von der Schule aufzustellenden Stundenplänen.

§ 2

Die wöchentlichen Pflichtstunden  
der Lehrer und Schulleiter

(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer beträgt in der Regel:

1. Grund- und Hauptschule	28
2. Realschule	27
3. Gymnasium	24
4. Berufsschule, Berufsaufbauschule, Berufsfachschule, Fachschule, Fachoberschule und Höhere Fachschule	25
5. Sonderschule	27

(2) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden verringert sich jeweils innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren für die Dauer eines Schuljahres um eine Stunde.

(3) Der Kultusminister setzt im einzelnen die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer und Schulleiter und der ständigen Vertreter der Schulleiter nach den pädagogischen, verwaltungsmäßigen und persönlichen Erfordernissen im Einvernehmen mit dem Finanzminister, und dem Innenminister fest.

§ 3

Errechnung der Lehrerstellen

(1) Die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen der einzelnen Schule ist in der Weise zu errechnen, daß die Zahl der Schüler durch die in § 4 Abs. 1 jeweils festgesetzte Relation „Schüler je Stelle“ (Zahl der Schüler je Lehrerstelle) geteilt wird (Grundstellenzahl). Die für die einzelnen Schulen errechneten Lehrerstellen werden auf eine Dezimalstelle auf- oder abgerundet.

(2) Grundlage für die Ermittlung der Schülerzahl der einzelnen Schule ist zunächst die amtliche Schulstatistik nach dem Stand vom 15. Oktober des vorangegangenen Schuljahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen sowie der bis zu dem Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr vorausberechneten Änderungen. Maßgebend für die endgültige Stellenberechnung ist die Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr.

(3) Die Grundstellenzahl der einzelnen Schule erhöht sich nach Maßgabe des Haushalts um einen Ausgleich der Arbeitszeitverkürzung nach § 2 Abs. 2, um eine Stellenreserve sowie um Stellenzuschläge für zusätzlichen Unterrichtsbedarf in Ganztagschulen, für Schulversuche und für schulpflichtige ausländische Schüler und Spätaussiedler (§ 4).

(4) Die Zahl der der einzelnen Schule zugewiesenen Stellen erhöht sich ferner nach Maßgabe des Haushalts durch Zuweisung eines Stellenbruchteils von 0,5 Stellen für jeden Lehrer, der gleichzeitig als Fachleiter an einem Studienseminar tätig ist, sowie durch einen Stellenausgleich für Personalratsmitglieder in Höhe der gewährten Pflichtstundenermäßigung.

(5) Mit Ausnahme der Grundschule, der Hauptschule und der Schule für Lernbehinderte kann der Kultusminister im Rahmen der sich nach Absatz 1 Satz 1 für das Land ergebenden Stellenzahl bestimmen, daß bei der Errechnung der Lehrerstellen für die einzelne Schule über die Regelung in Absatz 1 Satz 2 hinaus auf ganze, halbe oder über ganze Stellen hinweg auf halbe Stellen - höchstens bis zum Umfang einer Stelle - auf- oder abgerundet wird. Die für die Aufrundung nicht benötigten Stellen sollen für besondere pädagogische oder schulübergreifende Aufgaben sowie unvorhergesehenen Bedarf, insbesondere bei einer Häufung langfristiger Krankheitsvertretungen an der einzelnen Schule, verwendet werden.

(6) Stellen, die im Landeshaushalt als künftig wegfallend bezeichnet sind (Überhangstellen), sind zur Herstellung gleichmäßiger Unterrichtsbedingungen nach pädagogischen und unterrichtsorganisatorischen Gesichtspunkten zu verteilen.

## § 4

Relationen „Schüler je Stelle“  
und Stellenzuschläge

(1) Die Relationen „Schüler je Stelle“ betragen:

1. Grundschule	
a) Klassen 1 bis 4	24,8
b) Schulkindergarten	20
2. Hauptschule	
a) Klassen 5 bis 8	22
b) Klassen 9 und 10	18
3. Realschule	22,4
4. Abendrealschule	20
5. Gymnasium	
a) Klassen 5 bis 10	20,5
b) Jahrgangsstufen 11 bis 13	13
6. Kolleg	10
7. Abendgymnasium	15
8. Gesamtschule	
a) Klassen 5 bis 10	18,6
b) Jahrgangsstufen 11 bis 13	13
9. Sonderschule	
a) Schule für Lernbehinderte	12,8
b) Schulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte und Schule für Kranke	6
c) Schulen für Erziehungshilfe, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte	8
10. Berufsschule	
a) Teilzeitschule	51
b) Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr	15,5
c) Berufsgrundschuljahr	18
11. Berufsaufbauschule	
a) Vollzeitform	15,5
b) Teilzeitform	51
12. Berufsfachschule	
a) höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe	13
b) übrige Berufsfachschulen	15,5
13. Fachschule	
a) Vollzeitform	15,5
b) Teilzeitform	35
14. Fachoberschule	
a) Klasse 11	50
b) Klasse 12	
aa) Vollzeitform	15,5
bb) Teilzeitform	35
15. Höhere Fachschule	15,5
16. Kollegschule	
a) Bildungsgänge in Vollzeitform	
aa) Doppelqualifikation	13
bb) Einfachqualifikation	
- studienbezogen	13
- berufsbezogen	15,5
b) Bildungsgänge in Teilzeitform	
aa) Doppelqualifikation	35
bb) Einfachqualifikation	51

(2) Der Kultusminister kann über die Grundstellenzahl hinaus zusätzliche Stellen für die Klassen 1 bis 4 der Grundschule bis zu 4 vom Hundert und für die Hauptschule und die Schule für Lernbehinderte bis zu 2 vom Hundert der Grundstellenzahl den Schulaufsichtsbehörden zum Ausgleich langfristiger Erkrankungen und zur Deckung besonderen pädagogischen Bedarfs (Stellenreserve) zuweisen.

(3) Im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie im Sonderschulbereich für Lernbehinderte beträgt

der Ganztagsstellenzuschlag 20 vom Hundert, für den sonstigen Sonderschulbereich 30 vom Hundert auf die Grundstellenzahl.

(4) Für die Kollegschule beträgt der Stellenzuschlag für Schulversuche bis zu 10 vom Hundert auf die Grundstellenzahl nach Maßgabe des Haushalts. Ein Teil des Versuchszuschlags steht für zentrale Planungsaufgaben zur Verfügung. Für die gymnasiale Oberstufe beträgt der Versuchszuschlag 5 vom Hundert auf die Grundstellenzahl.

(5) Die zusätzlichen Relationen für den durch schulpflichtige ausländische Schüler und Spätaussiedler entstehenden Unterrichtsmehrbedarf betragen:

1. Grundschule	85
2. Hauptschule	60
3. Gesamtschule	60
4. Sonderschule	50
5. Berufsschule und Kollegschule	
- Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr	60
- Teilzeitberufsschule	180

(6) Der Kultusminister kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche, Schulkindergärten und bei Sonderschulen, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister festsetzen. Er wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

## § 5

## Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft; abweichend davon tritt § 2 Abs. 1 zum 1. August 1972 in Kraft.<sup>1)</sup>

(2) § 4 tritt am 31. Juli 1986 außer Kraft.

<sup>1)</sup> Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 21. Mai 1973 (GV. NW. S. 304). Die seit der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. August 1979 bis zum Zeitpunkt dieser Neubekanntmachung eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.

- GV. NW. 1987 S. 174.

## 2030

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über richter- und  
beamtenrechtliche Zuständigkeiten  
im Geschäftsbereich des Justizministers**

Vom 20. Mai 1987

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1987 (GV. NW. S. 135), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes (LRiG) vom 29. März 1986 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird für den Geschäftsbereich des Justizministers verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministers vom 19. November 1982 (GV. NW. S. 757), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1986 (GV. NW. 1987 S. 42), wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 1 werden die Worte „Bad Münstereifel“ durch die Worte „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt und dahinter die Worte „und der Leiter der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen - Gustav-Heinemann-Haus -“ eingefügt.
- In § 5 Abs. 1 wird das Wort „und“ nach dem Wort „Versorgung“ durch ein Komma ersetzt; die Worte „Bad

Münstereifel" werden durch die Worte „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt und dahinter die Worte „und der Leiter der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen - Gustav-Heinemann-Haus -“ eingefügt.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Mai 1987

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1987 S. 175.

97

### Verordnung NW TS Nr. 1/87 über einen Tarif für die Beförderung bestimmter Güter im Dauereinsatz im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen

Vom 6. Mai 1987

Aufgrund des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), sowie aufgrund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 876), - SGV. NW. 97 - wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

#### § 1

Anlage A

(1) Die Entgelte für die Beförderung von Gütern der in der Anlage A dieser Verordnung bezeichneten Art im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen bestimmen sich nach dieser Verordnung, wie die im § 2 Abs. 1 oder § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

(2) Die Verordnung NW TS Nr. 2/77 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Asche, Kies, Sand und Schlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 31. Mai 1977 (GV. NW. S. 262) in der jeweils geltenden Fassung gilt für Beförderungen, deren Entgelte sich nach dieser Verordnung bestimmen, nicht. Die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) in der jeweils geltenden Fassung sind nur anzuwenden, soweit es diese Verordnung ausdrücklich zuläßt oder bestimmt.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Sendungen, deren Gewicht 4 t nicht übersteigt,
2. den Einsatz von Kraftfahrzeugen oder Zügen, deren Nutzlast 4 t nicht übersteigt,
3. die Beförderung von Gestein, das bei der Kohlegewinnung oder -aufbereitung anfällt (Berge),
4. die Beförderung abgepackter Güter.

#### § 2

Anlage B

(1) Die Beförderungsentgelte sind nach den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung zu bilden, wenn

1. Lastkraftwagen ohne Anhänger auf Entfernungen bis einschließlich 25 km oder Züge oder Sattelkraftfahrzeuge auf Entfernungen bis einschließlich 30 km eingesetzt werden,
2. die Laderäume der Fahrzeuge nicht Tanks (Silos) sind,

3. zwischen Unternehmer und Auftraggeber Beförderungen über eine Zeit von mindestens zwei Jahren (für den Einsatz von Kraftfahrzeugen und Zügen mit einer Nutzlast von mindestens 40 t; mindestens drei Jahren) schriftlich vereinbart worden sind,
4. die Zeit des Einsatzes eines Kraftfahrzeugs an jedem Tag, an dem dieses Kraftfahrzeug aufgrund des Vertrages nach Nummer 3 verwendet wird, mindestens 8 Stunden beträgt und
5. die Summe der nach Anlage B dieser Verordnung gebildeten Beförderungsentgelte für jedes Jahr der Laufzeit des Vertrages nach Nummer 3 mindestens 147 000,- DM, multipliziert mit der Zahl der nach dem Vertrag einzusetzenden Kraftfahrzeuge, beträgt.

(2) Die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung sind Richtsätze. Sie dürfen um nicht mehr als 20% überschritten und um nicht mehr als 10% unterschritten werden.

(3) Wird der Einsatz von Lastkraftwagen ohne Anhänger vereinbart oder aufgrund der Verhältnisse technisch notwendig, so sind die in Abteilung A der Anlage B dieser Verordnung aufgeführten Tarifsätze zu berechnen. Wird vereinbart, nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Fahrzeuge außerhalb öffentlicher Straßen auf Entfernungen bis zu 3 km einzusetzen, sind die in Abteilung C der Anlage B dieser Verordnung aufgeführten Tarifsätze zu berechnen. In allen übrigen Fällen sind die in Abteilung B der Anlage B dieser Verordnung aufgeführten Tarifsätze zugrunde zu legen.

#### § 3

(1) Die Entgelte für Beförderungen von Hüttsand, Quarzsand (trocken) und Zementklinker sind nach den Tarifsätzen der Anlage C dieser Verordnung zu bilden, wenn

Anlage C

1. die Beförderungen in einem schriftlichen Vertrag für die Mindestdauer von einem Jahr zwischen Unternehmer und Auftraggeber vereinbart worden sind,
2. die Beförderungen grundsätzlich gleichmäßig auf die Vertragsdauer (Nummer 1) verteilt werden,
3. mit jedem in den Vertrag nach Nummer 1 einbezogenen Kraftfahrzeug in einem Jahr nach den Tarifsätzen der Anlage C dieser Verordnung gebildete Beförderungsentgelte von mindestens 240 000,- DM erzielt werden,
4. die jeweilige Beförderungsstrecke mindestens 45 km beträgt,
5. die Fahrzeuge aus Ladesilos über Trichter oder durch großräumige Ladegeräte beladen werden und
6. dem Unternehmer während der gesamten 24 Stunden eines jeden Werktages vom Auftraggeber die Möglichkeit eingeräumt wird, seine Fahrzeuge beladen zu lassen oder zu entladen.

(2) Die Entgelte für Beförderungen von Hüttsand, Quarzsand (trocken) und Zementklinker sind nach den Tarifsätzen der Anlage D dieser Verordnung zu bilden, wenn

Anlage D

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummern 1, 2, 5 und 6 erfüllt werden,
2. mit jedem in den Vertrag nach Absatz 1 Nummer 1 einbezogenen Kraftfahrzeug in einem Jahr nach den Tarifsätzen der Anlage D dieser Verordnung gebildete Beförderungsentgelte von mindestens 240 000,- DM erzielt werden,
3. für denselben Auftraggeber Hüttsand, Quarzsand (trocken) oder Zementklinker auf der Hin- und Rückfahrt (Umlauf) befördert werden,
4. die Strecke der Leerfahrten bei jedem Umlauf 15% der Beförderungsstrecke des Umlaufs nicht übersteigt und
5. die Beförderungsstrecken eines jeden Umlaufs jeweils mindestens 75 km betragen.

(3) Die Tarifsätze der Anlagen C und D dieser Verordnung sind **Mindestsätze**. Sie dürfen nicht unterschritten und nicht mehr als 25% überschritten werden.

(4) Wird mit Tankfahrzeugen (Silofahrzeugen) befördert, so ist zu den Tarifsätzen der Anlagen C und D dieser Verordnung ein Zuschlag von mindestens 0,55 DM je t zu berechnen.

## § 4

(1) § 1 a (Umsatzsteuer), § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 (Entfernungs- und Gewichtsberechnung), § 8 (Geländezuschläge), § 11 (Abwesenheitsgelder, Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit), § 12 Abs. 1, 2, 3 und 5 (zusätzliches Personal, Nebenleistungen) und § 14 (Abrechnung) GNT sind entsprechend anzuwenden.

(2) Entgelte für Leerfahrten nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 sind in den Entgelten für die Beförderungen enthalten.

(3) Die Vorschriften des § 9 (An- und Abfahrten) und des § 10 (Wartezeiten) GNT finden entsprechend Anwendung, und zwar so, als ob das Beförderungsentgelt nach Tafel III GNT berechnet würde. In diesen Fällen gelten § 2 (Richtsätze) und § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 (Leerkilometer) GNT entsprechend.

(4) Die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GNT können angewendet werden.

## § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 GüKG handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Rechnung entgegen § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 GNT nicht ausstellt.

## § 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW TS Nr. 3/78 über einen Tarif für die Beförderung bestimmter Güter im Dauereinsatz im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1976 (GV. NW. S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 1985 (GV. NW. S. 121), außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. Mai 1987

Der Minister  
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Christoph Zöpel

## Anlage A

zur Verordnung NW TS Nr. 1/87

## Güterverzeichnis

1. Schlacken, auch zerkleinert oder gemahlen
2. a) Steine, roh (unbearbeitet)  
z. B. Bruchsteine, Feldsteine, Findlinge, Packlagesteine, Senksteine (Schüttsteine), Steinschrotten (Steinkrotzen)
- b) Steine, zerkleinert oder gemahlen  
z. B. Steingrus, Steinkörnung, Steinmehl, Steinsand, Steinschlag, Steinschotter, Steinsplitt, Steinstaub
- c) Abfallsteine aus Steinbrüchen, aus Steinmetzwerksstätten, aus Steinsägereien
- d) Abraum aus Steinbrüchen, Kies- oder Sandgruben (Steinschutt, Geröll oder anderer Abraum)
3. Kies, Sand, roh zerkleinert oder gemahlen oder ohne Zusatz von Bindemitteln vermischt
4. a) Kies, Steingrus, Steinschlag, Steinschotter, Steinsplitt
- b) zerkleinerte Schlacke, Schlackengrus, Schlackensplitt, Schlackenschotter, Schlackenmehl

mit Asphalt oder mit Teer oder mit Asphalt und Teer oder mit Bitumen bis 12% des Gesamtgewichts der Sendung überzogen

5. Baumsteine, Böschungssteine, Bordschwellen, Pflastersteine, Prellsteine, Randsteine, Schutzsteine auch mit Löchern, Sohlenpflastersteine
6. Grenzsteine
7. Seetonnensteine
8. Nummernsteine
9. Vermessungssteine
10. Tone
11. Schamotte
12. Aschen
13. Zementklinker

aus Naturgestein

## Anlage B

zur Verordnung NW TS Nr. 1/87

## Tarifsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung

Entfernung in km bis	Abteilung A (Solosätze)	Abteilung B (Zugsätze)	Abteilung C (nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelasse- ne Fahrzeuge für den Einsatz auf Entfernungen bis zu 3 km)
0,25	1,11	1,08	-,59
0,5	1,17	1,15	-,66
0,75	1,23	1,21	-,84
1	1,31	1,28	-,99
1,5	1,43	1,40	1,12
2	1,53	1,51	1,29
2,5	1,63	1,60	1,37
3	1,82	1,72	1,43
3,5	1,98	1,84	
4	2,12	1,97	
4,5	2,33	2,06	
5	2,48	2,18	
6	2,73	2,39	
7	2,99	2,56	
8	3,22	2,74	
9	3,45	2,97	
10	3,72	3,18	
11	3,95	3,32	
12	4,19	3,54	
13	4,46	3,74	
14	4,70	3,92	
15	4,94	4,11	
16	5,17	4,33	
17	5,41	4,51	
18	5,68	4,69	
19	5,93	4,91	
20	6,15	5,08	
21	6,41	5,28	
22	6,67	5,48	
23	6,90	5,67	
24	7,16	5,88	
25	7,41	6,04	
26		6,19	
27		6,34	
28		6,50	
29		6,65	
30		6,81	

**Anlage C**  
zur Verordnung NW TS Nr. 1/87

Entfernungen in km bis	Tarifsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
50	8,00
55	8,60
60	9,25
65	9,85
70	10,50
75	11,10
80	11,75
85	12,35
90	13,00
95	13,60
100	14,35
105	15,05
110	15,75
115	16,45
120	17,05
125	17,60
130	18,30
135	18,95
140	19,50
145	20,15
150	20,80

**Anlage D**  
zur Verordnung NW TS Nr. 1/87

Entfernungen in km bis	Tarifsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
75	8,50
80	8,95
85	9,40
90	9,85
95	10,30
100	10,75
105	11,20
110	11,65
115	12,10
120	12,55
125	13,00
130	13,50
135	14,00
140	14,50
145	15,00
150	15,50

- GV. NW. 1987 S. 176.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto K&M 83 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5350